



DAS
BAYERISCHE
BAU GEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAU GEWERBE

BLICKPUNKT BAU



SONDERBEILAGE:

- Wichtige Tarifinformation nach Redaktionsschluss

5

2011

**BREITES BÜNDNIS
FORDERT WEITERE
FÖRDERUNG DES
ENERGIEEFFIZIENTEN
BAUENS UND
SANIERENS**

S. 4

**IMPULSE FÜR
DEN WOHNUNGSBAU:
ANREIZE GESTALTEN
UND FÖRDERN
STATT KAPUTT SPAREN**

S. 12

**TARIFRUNDE 2011
SCHIEDSSPRUCH
DER ZENTRAL-
SCHLICHTUNGSSTELLE
VOM 14. APRIL 2011**

S. 14

**ERFOLG
UNSERER LOBBYARBEIT:
BAYERISCHER STAATS-
STRASSENHAUSHALT
FÜR 2011 ÜBERTRIFFT
NIVEAU VON 2010**

S. 22

**Herausgeber:**

Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 089/76 79-119
Telefax 089/76 79-154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:

Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:

Negele Druck GmbH
Terlaner Straße 6
86165 Augsburg

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2011 und 08/2011
werden zusammengefasst.

Die Bezugsgebühr ist
im Mitgliederpreis enthalten.

Nachdruck auch auszugsweise nur
mit Genehmigung des Verlages und
unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

kurz nach Redaktionsschluss dieser Ausgabe von BLICKPUNKT BAU haben die Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft die Annahme des Schiedsspruchs vom 14. April 2011 erklärt (siehe hierzu Seite 14 und die Sonderbeilage in diesem Heft). Auch das Bayerische Baugewerbe hat dem Vorschlag des Schlichters zugestimmt. Zwar liegt die Lohnerhöhung mit 3% im Westen ab 1. Mai dicht an der Schmerzgrenze; der zweijährige Abschluss gibt den Betrieben jedoch Planungssicherheit und trägt mit der deutlich niedrigeren Lohnerhöhung im nächsten Jahr den konjunkturellen Unwägbarkeiten ausreichend Rechnung.

Noch nachgearbeitet werden muss in eingesetzten Arbeitsgruppen an Regelungen zur Schaffung einer fairen Wettbewerbssituation zwischen Malern und Stuck-Putz-Trockenbaubetrieben einerseits und Straßenbau und Garten- und Landschaftsbau andererseits. Im Straßenbaubereich wird sich hier insbesondere die Bauindustrie noch bewegen müssen. Es kann nicht sein, dass im Trockenbaubereich, wo die Mitgliedsbetriebe der Bauindustrie kleinbetrieblich strukturiert sind, einer erleichterten Konkurrenzschutzklausel das Wort geredet wird, im Bereich des Straßenbaues, wo größere, vorwiegend als Generalunternehmer tätige Unternehmen vertreten werden, eine solche hingegen kategorisch abgelehnt wird.

Besonders erfreulich ist, dass sich die Schere zwischen alten und neuen Bundesländern langsam, aber spürbar schließt. Bis 2013 wird sich der Ostlohn dem Westniveau auf 90,5% angenähert haben. Gerade im Hinblick auf den Wegfall der Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit seit dem 1. Mai noch wichtiger ist eine schnelle Angleichung des Mindestlohns. Hier ist es gelungen, Lohnsteigerungen im Westen im Wesentlichen auf den Mindestlohn 2 zu beschränken, der nach Angleichung des Mindestlohns 1 auch im Westen entfallen soll. Der Mindestlohn 1 nähert sich bis 2013 durch die beiden deutlichen Anhebungen im Osten bis auf 0,80 Euro an. Spätestens 2014, wenn auch Bulgaren und Rumänen uneingeschränkt auf den deutschen Bauarbeitsmarkt drängen, muss die endgültige Angleichung vollzogen werden – notfalls auch durch eine Absenkung des Mindestlohns 1 im Westen. Noch besser wäre es, wenn bereits dann auch das Ziel eines einheitlichen Mindestlohns für alle auf der Baustelle tätigen Gewerke erreicht werden könnte. Dies würde effektive Mindestlohnkontrollen durch den Zoll deutlich erleichtern.

In den oberen Lohngruppen kann der Wettbewerb zwischen den Unternehmen um qualifizierte Fachkräfte helfen, die noch verbleibende Lohndifferenz zu schließen und gleichzeitig dazu führen, dass sich tarifvertragliche Regelungen zurück zu Mindestbedingungen entwickeln.

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Breites Bündnis fordert weitere Förderung des energieeffizienten Bauens und Sanierens
- 5 BG-BAU-Beitrag 2010 beschlossen

RECHT

- 6 Aus unserer Arbeit: Dürfen wir fremde Gebäude fotografieren?
- 7 Mängelbeseitigung und „merkantiler Minderwert“
- 8 Widerspruch gegen Verhandlungsprotokoll
- 9 Vergabehandbuch Bayern: Vom Auftragnehmer zu benennender SiGe-Koordinator

STEUERN

- 10... Umkehr der Schuldenhaftung – Bauleistereigenschaft von Bauträgern
- 11... Auswirkungen des BilMoG auf Pensionsrückstellungen in der Bilanz
- 11... Mehr Baugenehmigungen
- 12... Impulse für den Wohnungsbau: Anreize gestalten und fördern statt kaputt sparen

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 13... Fachkräftesicherung – Positionspapier des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie und des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes
- 14... Bundesarbeitsgericht erleichtert befristete Arbeitsverträge
- 14... Tarifrunde 2011: Schiedsspruch der Zentralschlichtungsstelle vom 14. April 2011

WIRTSCHAFT

- 15... Erweiterung im KfW CO₂-Gebäudesanierungsprogramm
- 15... Auftragsreichweite im Bauhandwerk deutlich gestiegen

TECHNIK

- 16... EnEV 2009: Probleme in der Praxis
- 17... Aus unserer Arbeit: EnEV 2009: Wer ist für Nachweise und Dokumentationen zuständig?

BERUFSBILDUNG

- 18... Checkliste zum Abschluss von Ausbildungsverträgen

INTERVIEW

- 20... Präsident Peteranderl: EPF wichtigste Fachmesse für Fußbodenbau

FACHGRUPPEN

- 22... Erfolg unserer Lobbyarbeit: Bayerischer Staatsstraßenhaushalt für 2011 übertrifft Niveau von 2010
- 23... Geänderte Bekanntmachung der ZTV Asphalt-StB 07
- 23... Oberste Baubehörde gibt Änderungen an TL Asphalt-StB 07 neu bekannt

BAYERISCHE BAUAKADEMIE

- 24... EPF mit noch mehr Ausstellern und Produkten

TERMINE

- 26... Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen (Juni/Juli/August 2011)
- 29... Aus- und Fortbildungstätten der Bauinnungen (Juni/Juli/August 2011)

LITERATUR

- 30... Die lohnsteuerliche Behandlung von Auslösungen, Wegegeldern und sonstigen Aufwandsentschädigungen im Baugewerbe

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 31... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr



Breites Bündnis fordert weitere Förderung des energieeffizienten Bauens und Sanierens

Sechzig deutsche Spitzenverbände haben sich in einem bisher beispiellosen Pakt für Klimaschutz zusammengeschlossen, um von der Bundesregierung ein klares politisches Bekenntnis zur weiteren Förderung des energieeffizienten Bauens und Sanierens und zur Verstärkung der Mittelausstattung zu fordern.

Am 8. April 2011 unterzeichneten die beteiligten Verbände, zu denen auch der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes gehört, einen Pakt für Klimaschutz, den wir nachfolgend im Wortlaut abdrucken.

Die unterzeichneten Verbände erklären mit diesem Pakt gemeinsam:

Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Mit ihrem Energiekonzept hat die Bundesregierung am 28. September 2010 sehr ehrgeizige Zielsetzungen in Bezug auf energetische Gebäudesanierung und energieeffizientes Bauen vorgelegt, ohne allerdings aufzuzeigen, mit welchen Maßnahmen diese Ziele erreicht werden sollen. Mit den Eckwerten für den Bundeshaushalt 2012 hat das Bundeskabinett am 16. März 2011 nunmehr beschlossen, keinerlei Mittel für das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm in den Haushalt 2012 einzustellen. Die im Energiekonzept der Bundesregierung angedachte Finanzierung des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms mit Mitteln aus dem Energie- und Klimafond ist nach dem Beben in Japan und dem Atom-Moratorium allerdings nachhaltig in Frage gestellt. Der Wegfall der Förderung für energieeffizientes Bauen und Sanieren ab 2012 konterkariert die bisherige Klimaschutzpolitik im höchsten Maße und macht sie unglaubwürdig.

Die durch den Bundeshaushalt finanzierten KfW-Mittel für das energieeffiziente Bauen und Sanieren haben 2009 ca. 300.000 und 2010 fast 350.000 Arbeitsplätze gesichert und Investitionen von jeweils ca. 20 Milliarden Euro angestoßen, sowie insgesamt zu einer Einsparung von rund 2,5 Mio. Tonnen CO₂ geführt. Die KfW-Förderung ist unverzichtbar, um die energetische Modernisierung des sanierungsbedürftigsten Wohngebäudebestandes, in dem die meisten einkom-

mensschwachen Mieter wohnen, sozialverträglich zu machen sowie die energetische Ertüchtigung der kommunalen Gebäude und Einrichtungen voranzutreiben. Auch bei den Wohneigentümern, die 14,9 Mio. Eigenheime oder Zweifamilienhäuser selbst nutzen, wird sich die Einstellung des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms als massive Investitionsbremse auswirken.

Um das im Energiekonzept der Bundesregierung festgelegte Ziel einer Verdoppelung der Sanierungsquote auf 2% zu erfüllen und damit jährlich mindestens 360.000 Gebäude zu sanieren, wäre mittelfristig ein Fördervolumen von 5 Mrd. Euro jährlich notwendig. Diese Förderung löst das Achtfache an Investitionen aus, was zudem eine Entlastung des Staatshaushaltes bedeutet (Einnahmen aus Mehrwertsteuer, Lohnsteuer, Sozialbeiträge und vermiedene Kosten der Arbeitslosigkeit).

Der Wegfall der KfW-Mittel widerspricht dem Energiekonzept der Bundesregierung, senkt die Sanierungsrate, gefährdet die Ziele der deutschen Klimaschutzpolitik und beeinflusst die kommunalen Klimaschutzaktivitäten und die volkswirtschaftliche Entwicklung negativ. Wenn Investitionen unterbleiben, werden auch Arbeitsplätze wegfallen. Wohnungsneubau und energetische Gebäudesanierung sind arbeitsintensiv, hier ist fast ausschließlich das lokale Bau- und Ausbauhandwerk tätig.

Vor dem Hintergrund einer unsicheren Finanzierung durch den Energie- und Klimafonds unterstützen wir alle Bemühungen, auf eine alternative Finanzierung zu dringen. Wir fordern die Bundesregierung daher nachdrücklich auf, ein klares politisches Bekenntnis zur weiteren Förderung des energieeffizienten Bauens und Sanierens und zur Verstärkung der Mittelausstattung

mindestens in Höhe von 2 Mrd. Euro jährlich abzugeben und dafür im Haushalt 2012 und in den Folgejahren entsprechende Finanzmittel einzustellen. Verbraucher, Hersteller, Gebäudeeigentümer, Planer, Kommunen und Ausführende benötigen verlässliche Rahmenbedingungen, um den Gebäudebestand und die Kommunen zukunftsfähig gestalten zu können.

Der LBB unterstützt diese Forderung ausdrücklich.

BG-BAU-Beitrag 2010 beschlossen

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft hat am 7. April 2011 rückwirkend die Beiträge für das Jahr 2010 sowie die Beitragsvorschüsse für das Jahr 2011 beschlossen. Der Beitrag 2010 liegt geringfügig unter dem für das Jahr 2010 gezahlten Vorschuss. Der Vorschuss für das Jahr 2011 steigt aufgrund des prognostizierten Lohnsummenrückgangs leicht an.

Bekanntlich trägt in der gesetzlichen Unfallversicherung – anders als in Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung – allein der Arbeitgeber den Beitrag. Hierdurch wird die zivilrechtliche Haftung des Arbeitgebers für Unfälle und Berufskrankheiten seiner Arbeitnehmer abgelöst. In der gesetzlichen Unfallversicherung gilt das Umlageverfahren, d.h., nach Ablauf eines Kalenderjahres werden die Kosten der Berufsgenossenschaften sowie die gesetzlich vorgegebenen Ausgaben für Heilbehandlungen, Rehabilitationen, Renten usw. abgerechnet und auf dieser Basis die Beiträge rückwirkend für das vorangegangene Kalenderjahr be-

schlossen. Um die laufenden Kosten während eines Kalenderjahres zu decken, erhebt die Berufsgenossenschaft insgesamt 6 x im Jahr einen Vorschuss.

Aufgrund der bis zum Jahr 2014 parallel zur Anwendung kommenden unterschiedlichen Lastenausgleichssysteme ist die Beitragsberechnung überaus kompliziert. Wir verzichten daher auf die Angabe der verschiedenen Beitrags- und Vorschussfüße und weisen stattdessen nachstehend den Beitrag in Prozent der Brutto-Lohnsumme für die maßgeblichen Gefahrklassen aus (Bezirksverwaltung Hochbau, München):

GEWERBEZWEIG		BEITRAG IN %
Bauwerke des Hoch- und Tiefbaues (Gefahrklasse 16,1)	Vorschuss 2010	7,5079
	Beitrag 2010	7,4002
	Vorschuss 2011	7,5252
Bauausbau, Erd- und Straßenbau (Gefahrklasse 7,3)	Vorschuss 2010	3,6447
	Beitrag 2010	3,5986
	Vorschuss 2011	3,6356
Kanal- und Leitungsbau (Gefahrklasse 9,4)	Vorschuss 2010	4,5666
	Beitrag 2010	4,5058
	Vorschuss 2011	4,5638
Spezialtiefbau (Gefahrklasse 12,8)	Vorschuss 2010	6,0592
	Beitrag 2010	5,9746
	Vorschuss 2011	6,0666
Büroteil (Gefahrklasse 1,0)	Vorschuss 2010	0,8790
	Beitrag 2010	0,8770
	Vorschuss 2011	0,8510

Erfreulicherweise sind die Gesamtarbeitsentgelte von 2009 auf 2010 um 1,08 % gestiegen. Gleichzeitig liegt dem für das Jahr 2010 beschlossenen Beitrag eine Ausgleichszahlung der anderen gewerblichen Berufsgenossenschaften von 260 Mio. Euro zugrunde. Eine noch etwas niedrigere Festsetzung des Beitrags für das Jahr 2010 wurde dadurch verhindert, dass die Ausgaben erneut gestiegen sind. Hintergrund sind vor allem steigende Kosten für die Heilbehandlung und eine auf Anweisung des Bundesversicherungsamtes von der BG BAU rückwirkend ab dem Jahr 2010 zu bildende Altersrückstellung. Besorgniserregend ist auch der deutliche Anstieg der anerkannten Rentenfälle im Jahr 2010, der vor allem auf den Anstieg im Bereich der Asbestfolgeerkrankungen zurückzuführen ist.

Bei der Festlegung des Vorschusses für das Jahr 2011 ist der Vorstand von einem Rückgang der Entgelte um 3 % ausgegangen. Durch diese vorsichtige Prognose, bei der der Vorstand auch berücksichtigt hat, dass im Jahr 2011 erstmalig eine größere Zahl von Anerkennungen aufgrund der im Vorjahr als Berufskrankheit anerkannten Gonarthrose zu erwarten ist, soll verhindert werden, dass der tatsächliche Beitrag 2011 über den veranlagten Vorschüssen liegt.



Aus unserer Arbeit: Dürfen wir fremde Gebäude fotografieren?

Frage:

Wir bauen für einen Auftraggeber ein Einfamilienhaus und möchten nach Fertigstellung mit eigenen Fotografien u. a. von diesem Haus für unser Unternehmen mittels Broschüren etc. werben. Dürfen wir ohne Genehmigung des Eigentümers dieses Einfamilienhaus fotografieren und die Fotografien für gewerbliche Zwecke veröffentlichen?

Unsere Antwort:

Weder der Eigentümer des Hauses noch ein etwaiger Inhaber eines Urheberrechtes (z. B. Architekt) können Ihnen verbieten, Gebäude von öffentlichen Verkehrswegen aus zu fotografieren und diese Fotografien zu veröffentlichen. Diese sog. „Panoramafreiheit“ gilt jedoch nur für Aufnahmen von einem öffentlichen Weg, einer Straße oder einem Platz für die Außenansicht eines Gebäudes. Innenaufnahmen sind ohne Genehmigung ebenso untersagt wie Außenaufnahmen von anderen Standorten wie z. B. aus einem gegenüberliegenden Haus oder von einem nicht öffentlich zugänglichen Privatgrundstück. Fraglich ist, ob die „Panoramafreiheit“ auch für Aufnahmen von privatem Gelände gilt, wie Privatwege und Parks, wenn sie für jedermann frei zugänglich sind. Bisher wurde diese Freiheit angenommen, wenn das private Gelände frei zugänglich war und nicht durch Zäune oder Kontrollen vor ungehinder-

tem Zutritt geschützt wurde. Nach einer neuen Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 17.12.2010 (Az.: V ZR 45/10) kann das ungenehmigte Fotografieren eines Gebäudes jedoch auch dann eine Eigentumsbeeinträchtigung darstellen, wenn Gebäude (z. B. ein Schloss) von dem frei zugänglichen Grundstück aus (z. B. Parkanlage) fotografiert werden, auf dem sich die Gebäude befinden. Werden die Fotos von dem Grundstück des Eigentümers aus gemacht, so ist nach Ansicht des BGH entscheidend, ob der Grundstückseigentümer den Zugang zu seinem Grundstück eröffnet und unter welchen Bedingungen dies geschieht. Der Grundstückseigentümer ist nicht gezwungen, den Zugang zu seinem Grundstück nur vollständig zu gestatten oder vollständig zu versagen. Er kann ihn auch eingeschränkt öffnen und sich etwa das Fotografieren seines Anwesens und die Verwertung solcher Fotografien vorbehalten.

Hinweis: Aufgrund der Entscheidung des BGH ist somit beim Fotografieren von frei zugänglichen Privatgrundstücken Vorsicht geboten. Fremde Gebäude können jedoch von öffentlichen Verkehrswegen aus weiterhin fotografiert werden.



Quelle: ZDB

Mängelbeseitigung und „merkantiler Minderwert“

Auch wenn Sanierungsarbeiten von einem Auftragnehmer ordnungsgemäß durchgeführt worden sind, kann eine Minderung berechtigt sein, wenn der Verkaufswert des Werkes durch den früheren, nunmehr behobenen Mangel verringert wird.

Der Fall:

Der Auftragnehmer (AN) schuldet dem Auftraggeber (AG) die Herstellung eines Hauses im Wert von ca. 150.000,- €. Nach Fertigstellung der Bauleistung treten Undichtigkeiten im Dachbereich des Hauses (sog. Pultdach) auf. Der AN beseitigt die Mängel im Dachbereich auf seine Kosten unter Aufsicht eines vom AG beauftragten Sachverständigen. Der Sanierungsaufwand beträgt ca. 15.000,- €. Der AG verlangt anschließend vom AN eine (dauerhafte) Minderung in Höhe von 3.000,- €, da das Haus wegen der Nachbesserung weniger wert sei. Die 3.000,- € werden vom AG mit der noch offenen Werklohnforderung des AN aufgerechnet. Der AN verklagt den AG u. a. auf Bezahlung von 3.000,- € Werklohn.

Die Entscheidung:

Das OLG Stuttgart spricht in seinem Urteil vom 08.02.2011 (Az.: 12 U 74/10) dem AG diesen sog. „merkantilen Minderwert“ zu, obwohl die Sanierungsarbeiten am Dach ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Bei Bauwerken entsteht ein geringerer Verkaufswert des Hauses, wenn auf dem Immobilienmarkt wegen des Verdachts verborgen gebliebener Schäden oder des geringeren Vertrauens in die Qualität des Hauses eine schlechtere Verwertbarkeit der Immobilie besteht. Dies gilt insbesondere für Mängel im Be-

reich der Hauskonstruktion, bei denen eine vollständige Überprüfung der Sanierungsarbeiten kaum möglich sei, da dies eine erneute Öffnung des Daches erfordere. Die Öffnung werde deshalb oft nicht durchgeführt, weil hierdurch erhebliche Kosten entstehen und zudem neue Risiken geschaffen werden können, da wiederum – wenn auch nur geringfügig – in die Dachkonstruktion eingegriffen werden müsse. Durch die bereits nach kurzer Zeit durchgeführten umfangreichen Sanierungsarbeiten werden potentielle Käufer des Hauses Zweifel haben, dass das Dach die übliche Lebensdauer (bei Pultdach üblicherweise ca. 25 Jahre) haben wird. Im Hinblick auf diese Bedenken der Käufer kann sich ein Verkäufer regelmäßig nicht der Forderung nach einer Preisreduzierung verschließen.

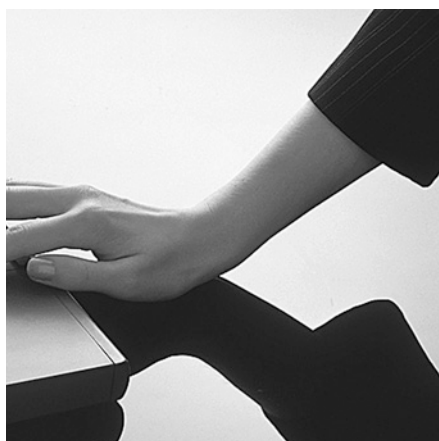
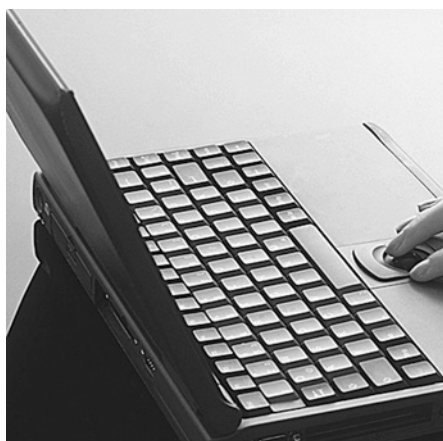
Das Gericht hat den vom AG geltend gemachten Minderungsbetrag von 3.000,- €, der rund 2% der Baukosten des Hauses entspricht, für angemessen gehalten.

Hinweis: Die Entscheidung des Gerichts betrifft erhebliche Mängel „im Bereich der Hauskonstruktion“, bei denen eine 100%-ige Überprüfung nicht möglich ist. Sie ist eng auszulegen und betrifft nur bestimmte Ein-

zelfälle. Das Gericht zählt hierzu mangelhafte Feuchtigkeitsabdichtungen im Keller- und Dachbereich, die durch umfangreiche Sanierungsarbeiten beseitigt wurden, aber dennoch nicht vollständig überprüft werden können.

Dennoch ist diese Entscheidung zu kritisieren. Der BGH hat z. B. im Jahr 2003 (Az.: VII ZR 181/00) zu Recht einen merkantilen Minderwert angenommen, als bei der Errichtung einer Betondecke für ein Parkhaus ein Beton der Güteklasse B 25 statt der vereinbarten Güteklasse B 35 verwendet wurde. In diesem Fall konnte nicht gewährleistet werden, dass der Beton derselben Langzeitbelastung gewachsen ist und keine erhöhten Instandsetzungskosten erforderlich werden.

Bei dem Fall des OLG Stuttgart wurden die Mängel jedoch mit einem Aufwand von rund 10% des Auftragswertes! beseitigt. Die Überprüfung der Sanierung wurde ferner u. a. wegen der Gefahr eines geringfügigen Eingriffs in die Dachkonstruktion für nicht möglich gehalten.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!

Widerspruch gegen Verhandlungsprotokoll

Wird ein Verhandlungsprotokoll von einem Mitarbeiter ohne Vertretungsmacht unterschrieben, so muss sich der Vertretene diese Erklärungen nach den Grundsätzen zum kaufmännischen Bestätigungsschreiben zurechnen lassen, wenn er nicht unverzüglich widerspricht.

Der Fall:

Ein Auftraggeber (AG) und ein Auftragnehmer (AN) schließen einen Bauvertrag mit einer Gewährleistungsfrist von 2 Jahren ab. Nach Abschluss des Vertrages bittet der AG um einen Termin zur Erstellung eines Verhandlungsprotokolls. Bei dem Termin soll der Vertrag nicht mehr verändert, sondern aus formalen Gründen nur noch schriftlich festgehalten werden. Der AN schickt einen Mitarbeiter zu diesem Termin, der keine Vollmachten zur inhaltlichen Abänderungen des Vertrages hat. Im Rahmen des Gespräches wird ein Verhandlungsprotokoll mit einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren beidseitig unterschrieben. Das Protokoll geht dem AN kurze Zeit später zu. Der AN widerspricht nicht. Die Bauleitung wird erbracht und abgenommen. Kurz vor Ablauf der 5 Jahre stellt der AG Mängel fest und fordert die Beseitigung der Mängel. Der AN ist der Ansicht, dass eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren vereinbart worden sei und deshalb die Mängelansprüche bereits verjährt seien. Er wendet ein, dass er damals nicht wirksam von seinem Mitarbeiter vertreten worden sei.

Die Entscheidung:

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 27.01.2011 (Az.: VII ZR 186/09) entschieden, dass die Parteien durch das Verhandlungsprotokoll eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren vereinbart haben nach den Grundsätzen des kaufmännischen Bestätigungsschreibens.

Da der Termin nicht zum Zweck der Vertragsverhandlung, sondern ausschließlich zum Zweck der bloßen Bestätigung eines bereits geschlossenen Vertrages stattfand, hat der BGH die Vereinbarung der

Gewährleistungsfrist von 5 Jahren nach den Grundsätzen der Anscheins- oder Duldungsvollmacht hier (überraschend) verneint. Eine solche Vollmacht wäre anzunehmen, wenn der AN zur Erstellung des Verhandlungsprotokolls eine sachkundige Person schicken würde, ohne dem Vertragspartner ausdrücklich dessen fehlende Vollmacht zur Vertragsänderung mitzuteilen. Der AN müsste sich die rechtsgeschäftliche Erklärung des Mitarbeiters zurechnen lassen, weil ein „Rechtschein“ einer Vollmacht des Mitarbeiters gesetzt wurde.

Nach Ansicht des BGH kommt hier jedoch eine Zurechnung nach Rechtscheinsgrundsätzen nicht in Betracht, weil der AN keinen Rechtsschein für eine über die bloße Bestätigung des bereits geschlossenen Vertrages hinausgehende Bevollmächtigung setzt und der AG auch kein dahingehendes Vertrauen bilden konnte.

Erhält der AN jedoch zeitnah ein Protokoll über die Verhandlung über den bereits geschlossenen Vertrag und ist aus dem Protokoll die Vertragsabänderung zu erkennen, so muss der AN diesem Protokoll unverzüglich widersprechen, wenn er den Inhalt nicht gegen sich gelten lassen will. Dies hat der AN hier nicht getan, so dass sein Schweigen wie eine nachträgliche (stillschweigende) Genehmigung behandelt wird. Ein Protokoll über eine nach Vertragsschluss durchgeführte Verhandlung ist zwar kein direktes kaufmännisches Bestätigungsschreiben. Es kommt einem solchen Schreiben vom Zweck und Inhalt nach aber so nahe, dass die Grundsätze zum kaufmännischen Bestätigungsschreiben entsprechend anzuwenden sind.

Hinweis: Der Grundsatz, dass im Handelsverkehr der Empfänger eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens unverzüglich widersprechen muss, hat sich aus dem Handelsbrauch der Kaufleute entwickelt. Die Regeln gelten nun auch für andere Personen, die wie ein Kaufmann selbstständig und in größerem Umfang am Rechtsverkehr teilnehmen. Sie gelten grundsätzlich nicht für öffentliche Auftraggeber wie Städte, Gemeinden oder Behörden.

Das Bestätigungsschreiben muss das Ergebnis der vorausgegangenen Vertragsverhandlungen verbindlich festlegen. Es muss in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen zugegangen sein. Weichen die Bestätigungen nicht wesentlich von dem Ergebnis der Verhandlungen ab und nimmt der Empfänger das Schreiben ohne Widerspruch hin, so gilt der Inhalt des Bestätigungsschreibens als Vertragsinhalt.

Die Entscheidung des BGH ist nicht so zu verstehen, dass jedem Verhandlungsprotokoll unverzüglich (in der Regel 1 – 2 Tage) noch widersprochen werden kann. Nur soweit nicht bereits eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung nach den Grundsätzen der Anscheins- und Duldungsvollmacht entstanden ist, stellt sich die Frage nach dem Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben bzw. der Möglichkeit des unverzüglichen Widerspruchs.

Vergabehandbuch Bayern: Vom Auftragnehmer zu benennender SiGe-Koordinator

In dem derzeit gültigen Angebotsschreiben 213 des VHB Bayern 2008 – Stand 30.04.2010 steht unter der Nr. 3 u. a. folgende Formulierung:

- *Der von mir zu benennende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter verfügen über die nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen; geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) (RAB 30)“ geforderte Qualifikation, um die nach Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen. Entsprechende Referenzen werden nach Auftragserteilung vorgelegt.*

Aufgrund zahlreicher Anfragen möchten wir Sie darüber informieren, dass diese Formulierung leider missverständlich formuliert ist. Nur wenn entsprechende Leistungen gemäß Baustellenverordnung vertraglich auf den Auftragnehmer (AN) übertragen werden, ist dieses entspre-

chende Kästchen vom Bieter anzukreuzen. Die Leistungen werden nur bei Vorhandensein entsprechender Positionen im Leistungsverzeichnis auf den AN übertragen.

Fehlen solche LV-Positionen, so muss das Kästchen nicht angekreuzt werden. Es ist jedoch unschädlich, wenn das Kästchen dennoch angekreuzt wird.

Hinweis: Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern wird demnächst das anzukreuzende Kästchen entfallen lassen und voraussichtlich folgende Formulierung verwenden:

„Ich/Wir erkläre(n), dass falls ich einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter zu benennen habe, verfügen diese über die nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen; geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) (RAB 30)“ geforderte Qualifikation, um die nach Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen. Entsprechende Referenzen werden nach Auftragserteilung vorgelegt.“

www.vergabe24.de

Sparen Sie Zeit!

Aktuelle Bauaufträge per E-Mail oder Fax

- >> wir recherchieren für Sie nach Ausschreibungen
- >> Bau-/Liefer- und Dienstleistungsaufträge selektiert nach Ihrem persönlichen Branchenprofil
- >> über 250.000 Ausschreibungen aus: Staatsanzeigern/Landesausschreibungsblättern, Ausschreibungsdiensten und dem Deutschen Ausschreibungsblatt
- >> Vergabeunterlagen zum Download oder in Papierform

Informationen unter:
vergabe24-direkt@vergabe24.de

Eine Zusammenarbeit mit:

**DEUTSCHES
AUSSCHREIBUNGSBLATT**

Vergabe24 direkt

Der Recherchedienst für Deutschland.



Umkehr der Steuerschuldnerschaft – Bauleistereienschaft von Bauträgern

Wie zuletzt in BLICKPUNKT BAU 12/2010, Seite 9, berichtet, sind Bauträger ab dem 01.01.2010 unstrittig als Bauleistende anzusehen. Dies hat zur Folge, dass bei einem Grossteil der Umsätze mit Bauträgern der § 13 b UStG (Umkehr der Steuerschuldnerschaft) schon ab dem 01.01.2010 anzuwenden war. Das Bundesfinanzministerium (BMF) kommt nun den Unternehmen entgegen. Es wird auf eine rückwirkende Korrektur der Rechnung und Steuererklärung verzichtet, soweit irrtümlich von einer Steuerschuld des leistenden Unternehmens ausgegangen wurde.

Zunächst hatte das BMF bestimmt, dass § 13 b UStG nicht für Bauträger anzuwenden war, soweit diese ausschließlich Umsätze erbringen, die unter das Grunderwerbssteuergesetz (GrEStG) fallen. Abweichend hiervon vertrat die Finanzverwaltung ab 2010 eine engere Sichtweise. Hiernach sollten Bauträger nur noch dann aus dem Anwendungsbe- reich des § 13b UStG herausfallen, wenn sie ausschließlich Grundstücksgeschäfte tätigen, die nicht Werklieferungen dar- stellten.

Danach führte die Veräußerung von Wohnhäusern oder Wohnungen bereits in der Bauphase zum Übergang der Steu- erschuld auf den Bauträger als Leistungs- empfänger, weil der Bauträger mit den Grundstücksverkäufen Werklieferungen erbrachte. Gemäß dieser geänderten Rechtsauffassung hätten in der Praxis viele Rechnungen aus 2010 korrigiert werden müssen.

Erfreulich ist, dass das BMF auf eine nachträgliche Rechnungskorrektur ver- zichtet. Nach Aussage des Ministeriums wird es nicht beanstandet, wenn die Un- ternehmer bei vor dem 1.1.2011 erbrach-

ten Umsätzen von einer Steuerschuld des leistenden Unternehmers ausgegangen sind und der Umsatz in zutreffender Höhe versteuert wurde. In derartigen Fällen ist keine Berichtigung der erteilten Rechnun- gen durchzuführen, auch die Umsatz- steuervoranmeldungen brauchen nicht korrigiert werden.

Nach der nunmehr verdeutlichten Verwaltungsauffassung sind Bauträ- ger nur dann von der Steuerschuld- nerschaft des Leistungsempfängers ausgenommen, wenn sie fast aus- schließlich Lieferungen auf Grund von Kaufverträgen bewirken, sie also die von ihnen bebauten Grundstücke erst nach Fertigstellung vermarkten. Werden die Verträge mit dem Kun- den bereits zu einem Zeitpunkt ge- schlossen, in dem der Kunde noch – unabhängig vom Umfang Einfluss auf die Bauausführung und Bauge- staltung nehmen kann, liegt regel- mäßig ein Werk- oder Werkliefe- rungsvertrag vor mit der Folge, dass der Bauträger als Bauleistender an- zusehen ist.

Auswirkungen des BilMoG auf Pensionsrückstellungen in der Bilanz

Viele Betriebe erstellen in diesen Tagen ihren Jahresabschluss 2010. Es ist der erste Jahresabschluss, der zwingend nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) aufzustellen ist.

Das BilMoG verlangt unter anderem eine andere Bewertung von Rückstellungen. Künftig müssen in der Handelsbilanz Rückstellungen mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag in der Zukunft angesetzt werden, um künftige Preis- und Kostenentwicklungen zu berücksichtigen. Bisher erfolgte die Bewertung auf der Grundlage der Kostensituation am Bilanzstichtag. Außerdem ist künftig der Marktzins bei der Ermittlung des Barwertes zu verwenden.

Bei den Pensionsrückstellungen wirken sich die durch das BilMoG verursachten Änderungen besonders stark aus. In den

meisten Fällen wird sich die Neubewertung mit einer sprunghaften Erhöhung der Pensionsrückstellungen um mind. 10 – 20 % auswirken. Die Folge ist eine Reduzierung des Jahresergebnisses im Jahr der Umstellung, also in 2010, und eine Verschlechterung zahlreicher Bilanzkennzahlen.

Um diese negativen Folgen zu vermeiden besteht ein Wahlrecht, die Zuführung zur Pensionsrückstellung in Raten auf 15 Jahre zu verteilen. Es ist ratsam das Für und Wider dieses Wahlrechts mit ihrem Steuerberater abzustimmen.

Mehr Baugenehmigungen

2011 geht es aufwärts mit dem deutschen Wohnungsbau. Das lassen zumindest die jüngst vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen über die Erteilung von Baugenehmigungen für Wohnungen im vergangenen Jahr erwarten.

Demnach stieg die Zahl der Genehmigungen gegenüber 2009 um 5,5%. Das Genehmigungs-Niveau bleibt aber mit 26% im Vergleich zu 1994 niedrig.



Impulse für den Wohnungsbau: Anreize gestalten und fördern statt kaputt sparen

Anlässlich des Fachforums Wohnungsbau am 23. März 2011 in Berlin hat die Kampagne „Impulse für den Wohnungsbau“, zu der auf Bundesebene auch der ZDB und auf Landesebene der LBB gehören, ein aktuelles Forderungspapier zur Förderung des Wohnungsbaus vorgelegt – unter dem Motto „Anreize gestalten und fördern statt kaputt sparen“.

In den Ballungszentren und Zuzugsregionen wird seit Jahren zu wenig neu gebaut. Erkennbare Folge ist ein Wohnungsmangel in den Metropolregionen und ein spürbarer Anstieg der Kaltmieten. In der energetischen Verbesserung des gesamten Wohnungsbestandes liegt das größte Potenzial zur Energieeinsparung und damit zur Erreichung der politisch gesetzten Klimaschutzziele. Aber statt mit geeigneten Fördermaßnahmen eine Verdoppelung der Sanierungsrate im Gebäudebestand anzustoßen, werden die Etats für die sehr erfolgreichen Gebäudesanierungsprogramme im Bundeshaushalt zusammen gestrichen. Auch der in vielen Fällen wirtschaftlich sinnvolle Ersatzneubau ist noch nicht im Fokus der Förderpolitik. Trotz der bekannten demografischen Umwälzungen in der Bevölkerungsstruktur fehlt es zunehmend und flächendeckend an altersgerechtem Wohnraum. Aber gezielte Anreize zur energetischen und altersgerechten Umgestaltung von Wohnraum sind bisher nicht gesetzt.

Vor diesem Hintergrund hat der LBB bereits seit 3 Jahren mit anderen Verbänden der Bau- und Wohnungswirtschaft in Bayern mit Pressekonferenzen, Politikergesprächen, Studien und Positionspapieren seine Forderungen für neue Impulse für den Wohnungsbau in die Öffentlichkeit getragen. Auch auf Bundesebene verweisen die in der bundesweiten Aktion „Impulse für den Wohnungsbau“ zusammen geschlossenen Verbände in diesem Jahr erneut auf die Herausforderungen „Klimaschutz“ und „demographischer

Wandel“, die ohne entschiedene Weichenstellungen in der Wohnungsbaupolitik nicht gelöst werden können. Sie setzen sich daher für nachfolgende Gestaltungsvorschläge ein, die neue Impulse für den Wohnungsbau in Deutschland setzen werden:

1. Verbesserung der steuerlichen Anreize für den Wohnungsbau

- Verdoppelung der linearen Absetzung für Abnutzung (AfA) von bisher 2 auf 4 Prozent. Die Verdopplung der linearen Absetzung für Abschreibungen in Höhe von 4 Prozent führt zur angemessenen Abbildung des Werteverzehrs einer Immobilie.
- Einführung einer erhöhten AfA von 8 Prozent in den ersten 8 Jahren bei energetischen und altersgerechten Baumaßnahmen im Neubau und Bestand oder Gewährung einer alternativ gleichwertigen Investitionszulage.
- Einführung einer Abschreibung für selbstgenutztes Wohneigentum analog § 82a Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV).

2. Verbesserte Rahmenbedingungen für energetisches Sanieren und Ersatzneubau

- Erhöhung der für die KfW-Programme „Energieeffizientes Bauen“ und „Energieeffizientes Sanieren“ zur Verfügung stehenden Mittel auf mindestens 2 Milliarden Euro pro Jahr ab 2012.

- Längerfristige Verstetigung der für die KfW-Programme „Energieeffizientes Bauen“ und „Energieeffizientes Sanieren“ zur Verfügung stehenden Mittel, zumindest über die Dauer der laufenden Legislaturperiode als Planungsgrundlage.

- Einführung neuer Förderkriterien für den Ersatzneubau.

3. Verbesserte Rahmenbedingungen zum altersgerechten Bauen

- Erhöhung, zumindest aber Verstetigung der für das KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ zur Verfügung stehende Mittel von 100 Millionen Euro über mehrere Jahre.
- Uneingeschränkte Beibehaltung der Wahlfreiheit zwischen Zinsvergünstigungen von Krediten oder direkten Zuschusszahlungen für Selbstnutzer.

Wir gehen davon aus, dass insbesondere die Erhöhung der AfA einen sehr deutlichen Anreiz für mehr Wohnungsbau setzt. Dabei belegen die Berechnungen verschiedener Institute, dass die „Kosten“ erhöhter Abschreibungssätze bei weitem durch zusätzliche Steuereinnahmen aus der zunehmenden Bautätigkeit kompensiert werden.





Fachkräftesicherung Positionspapier des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie und des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) und der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB) haben dem Bundeswirtschaftsministerium ein gemeinsames Positionspapier zur Fachkräftesicherung überreicht.

Im Rahmen der Bemühungen der Bundesregierung, in einem Dialog mit allen beteiligten Akteuren aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft eine Strategie zur Sicherung des zukünftigen Fachkräftebedarfs in Deutschland zu entwickeln, ist dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ein gemeinsames Positionspapier des HDB und des ZDB zur Fachkräftesicherung in der Bauwirtschaft überreicht worden. Es enthält eine Prognose der Personalentwicklung, eine Darstellung der eigenen Anstrengungen der Bauwirtschaft zur Deckung des zukünftigen Fachkräftebedarfs und Erwartungen an die Politik.

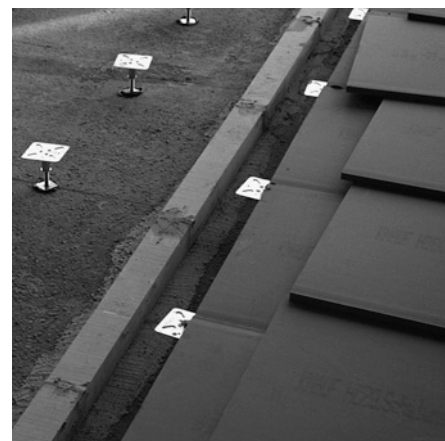
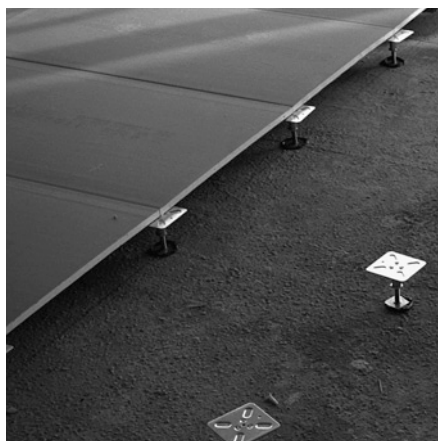
Die prognostizierte Fachkräftelücke von bundesweit ca. 50.000 bis 60.000 gewerblichen Arbeitnehmern am Bau bis zum Jahre 2020 beruht auf den folgenden Annahmen:

115.000 der zurzeit beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer am Bau werden nach den statistischen Auswertungen der SOKA-BAU in den nächsten 10 bis 15 Jahren aus dem Erwerbsleben aus-

scheiden, weil sie bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben. Diesem Ausscheiden älterer Arbeitnehmer steht nur die Übernahme einer deutlich geringeren Anzahl von Auslernlingen nach ihrer erfolgreichen Berufsausbildung gegenüber. Hinzu kommt, dass sich die Zahl der Schulabgänger in den nächsten zehn Jahren durchschnittlich um ca. 1,5 % jährlich verringern wird.

In dem Positionspapier werden die Anstrengungen der Bauwirtschaft dargestellt, um den zukünftigen Fachkräftebedarf zu decken, und Erwartungen an die Politik geäußert, um insbesondere die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe zu erhöhen.

Das Positionspapier
ist unter [www.lbb-bayern.de/
Mitgliederbereich/
Arbeits- und Sozialpolitik](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Arbeits-und-Sozialpolitik)
einzusehen und
herunter zu laden.



Bundesarbeitsgericht erleichtert befristete Arbeitsverträge

Der Möglichkeit, ein Arbeitsverhältnis ohne Sachgrund bis zu zwei Jahre zu befristen, steht eine frühere Beschäftigung des Arbeitnehmers nicht entgegen, wenn diese mehr als drei Jahre zurückliegt. Dies hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 6. April 2011 entschieden (7 AZR 716/09).

Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) besteht die Möglichkeit, einen befristeten Arbeitsvertrag ohne Sachgrund auf bis zu zwei Jahre abzuschließen. Nach bisheriger Rechtsprechung durfte vor Abschluss eines derartigen Arbeitsvertrages kein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis zwischen den Vertragsparteien bestanden haben (sog. Vorbeschäftigungsverbot, § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG, vgl. dazu Beschluss des BAG

vom 29. Juli 2009 – 7 AZN 368/09). Das Bundesarbeitsgericht (BAG) weicht nunmehr von dieser Rechtsprechung ab. Nach der vorliegenden Pressemitteilung des BAG können die Vertragsparteien jetzt auch dann eine sachgrundlose Befristung bis zu zwei Jahren vereinbaren, wenn der Arbeitnehmer bereits zuvor bei dem Arbeitgeber beschäftigt gewesen ist und die Vorbeschäftigung mehr als drei Jahre zurückliegt.

Weitere Einzelheiten zu der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts finden Sie im Internet unter [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Rubrik Arbeitsrecht](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Rubrik_Arbeitsrecht).

Tarifrunde 2011 Schiedsspruch der Zentralschlichtungsstelle vom 14. April 2011

Am Ende der Verhandlungen der Zentralschlichtungsstelle ist am 14. April 2011 ein mehrheitlicher Schiedsspruch gefällt worden. Die Erklärungsfrist für die Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruches durch die zuständigen Gremien der Tarifvertragsparteien läuft am 28. April 2011 ab.

Das nach dem Scheitern der Tarifverhandlungen notwendige Schlichtungsverfahren begann am 8. April 2011 und wurde am Mittwoch, den 13. April 2011 fortgesetzt. Nach 18-stündiger Verhandlungsdauer konnte man sich am Morgen des 14. Aprils 2011 auf einen Schiedsspruch einigen.

Aus dem Schiedsspruch ergeben sich vor allem eine Erhöhung der Löhne und Gehälter innerhalb einer 24-monatigen Laufzeit in zwei Stufen sowie eine Erhöhung der Mindestlöhne innerhalb einer 25-monatigen Laufzeit ebenfalls in zwei Stufen:

Löhne und Gehälter

Laufzeit:

1. April 2011 bis 31. März 2013

West

April: Nullmonat

ab 1. Mai 2011: + 3,0 %

ab 1. Juni 2012: + 2,3 %

Zusätzlicher ZVK-Beitrag 2012:

0,3 % (gewerbliche Arbeitnehmer)

bzw. 9,00 € monatlich (Angestellte)

Ost

April und Mai 2011: Nullmonat

ab 1. Juni 2011: + 3,4 %

ab 1. August 2012: + 2,9 %

Mindestlöhne

Die Mindestlöhne werden in den neuen Bundesländern am 1. Januar 2012 und am 1. Januar 2013 um jeweils 0,25 € erhöht. In den alten Bundesländern wird der Mindestlohn 1 lediglich einmal mit Wirkung vom 1. Januar 2012 um 0,05 € und der Mindestlohn 2 in zwei Schritten am 1. Januar 2012 um 0,40 € und am 1. Januar 2013 um 0,30 € erhöht. Die neuen Mindestlöhne ergeben sich aus Ziffer 2 des Schiedsspruches.

Zur Entschärfung der Wettbewerbssituation im Stuckgewerbe, im Straßenbau sowie im feuerungstechnischen Gewerbe

sind in dem Schiedsspruch gesonderte Vereinbarungen getroffen worden.

Ausbildungsvergütungen

Die Ausbildungsvergütungen werden in dem gleichen prozentualen Umfang erhöht wie die Löhne und Gehälter. Der zusätzliche ZVK-Beitrag im Westen, der für Auszubildende nicht abzuführen ist, wird dabei dadurch berücksichtigt, dass die Ausbildungsvergütungen ab 1. Juni 2012 statt um 2,3 % um 2,6 % erhöht werden.

Weiteres Verfahren

Die Tarifierhöhungen treten nur dann in Kraft, wenn der Schiedsspruch von den zuständigen Gremien der Tarifvertragsparteien bis 28. April 2011 angenommen wird.



Erweiterung im KfW CO₂-Gebäudesanierungsprogramm

Die KfW erweitert das Förderangebot für die energetische Gebäudesanierung im kommunalen und sozialen Bereich.

Die Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen bei Nichtwohngebäuden war bisher auf Schulen, Kindergärten und andere Gebäude der Kinder- und Jugendarbeit beschränkt. Zukünftig soll auch die energetische Sanierung von Rathäusern, Behindertenwerkstätten, Vereinsgebäuden, Theatern und weiteren Gebäuden von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen (inkl. Kirchen) aus dem Programmbereich des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms finanzierbar sein.

Die KfW rechnet damit, dass sich damit die Zahl der förderfähigen Gebäude im Nichtwohngebäudebereich verdoppeln wird. Die KfW Kreditzusagen haben in diesem Bereich im Jahr 2010 bei 115 Mio. € gelegen.

Abhängig von der Art des Vorhabens werden zinsgünstige Kreditmittel von max. 600 €/m² (KfW Effizienzhaus 85), 350 €/m² (KfW Effizienzhaus 100) bzw. 50 €/m² (je Einzelmaßnahme) zur Verfügung gestellt. Die Laufzeit kann bis zu 30 Jahre, bei maximal 5 tilgungsfreien Anlaufjahren betragen. Die Zinsen werden für 10 Jahre festgeschrieben und während dieses Zeitraums vom Bund verbilligt.

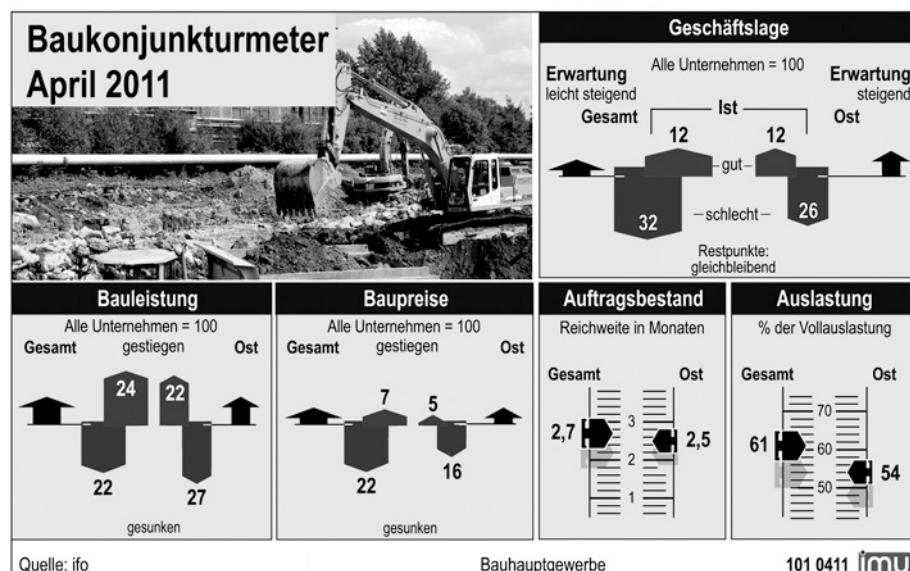
Die Finanzierung erfolgt für Maßnahmen an Gebäuden, die vor dem 01.01.1995 fertig gestellt wurden. Kredite sind jeweils bei der Hausbank des Investors zu beantragen.

Auftragsreichweite im Bauhandwerk deutlich gestiegen

Wie die aktuelle ifo-Umfrage für April ergab, haben sich die Gesamtbeurteilungen sowohl zur Geschäftslage als auch zu den Perspektiven für die nächsten Monate gegenüber dem Februar verbessert. Im Vergleich zum Vorjahresmonat sind

die Urteile sogar deutlich besser. Einen geradezu sprunghaften Anstieg gab es bei der Auftragsreichweite, sie kletterte von 2,2 auf 2,7 Monate.

Das ist der beste Wert seit Juli 2008.

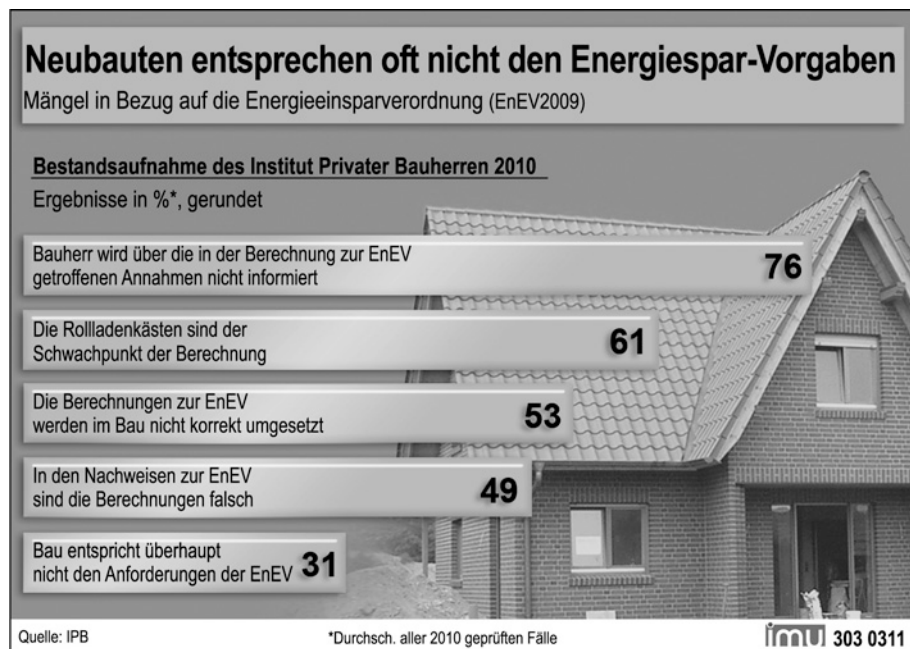




TECHNIK

EnEV 2009: Probleme in der Praxis

Eine aktuelle Umfrage des Instituts Privater Bauherren zeigt deutliche Defizite in der Umsetzung der EnEV 2009 und kommt zu dem Ergebnis, dass nur etwa die Hälfte aller neuen Einfamilienhäuser den geltenden Bestimmungen entspricht.



Die Untersuchung repräsentiert die Erfahrungen von 42 EnEV-Sachverständigen, die 2010 insgesamt 5.231 energetische Untersuchungen durchgeführt haben.

Zusätzlich zu den beobachteten Mängeln wurden in der Umfrage auch die eingesetzten Lüftungssysteme abgefragt. Demnach wurden 69% aller Häuser nach wie

vor nur über die Fenster gelüftet. Nur bei 2% der Häuser wird die Außenluft erwärmt.

Weitere Informationen erhalten Sie in unserem Internet in der Rubrik „Technik“.



Aus unserer Arbeit

EnEV 2009: Wer ist für Nachweise und Dokumentationen zuständig?

Aus Anfragen wird deutlich, dass die EnEV 2009 auch eineinhalb Jahre nach ihrer Einführung in der Praxis noch Fragen zu Nachweisen, Dokumentationen und Zuständigkeiten aufwirft.

Die nachfolgende Tabelle zeigt für Wohngebäude in der oberen Hälfte unterschieden nach Projektkategorie, wann Planungsarbeiten notwendig sind, welche bautechnischen Nachweise zu erbringen sind und welche Vorschriften bzw. Technische Baubestimmungen einzuhalten sind. Die DIN 4108 ist im Gegensatz zur DIN 18599 in Bayern technische Baubestimmung. Darüber hinaus akzeptiert die KfW keine EnEV-Nachweise mehr auf der Grundlage der DIN 18599. Es wird

daher empfohlen den Energienachweis auf der Grundlage der DIN 4108-6 in Verbindung mit DIN 4701-10 zu erstellen.

Die untere Tabellenhälfte zeigt die während der Bauphase notwendigen Dokumentationen. Der LBB empfiehlt seinen Mitgliedern die Übereinstimmung der verwendeten Bauprodukte mit dem Energienachweis zu dokumentieren (Lieferscheine, Fotos, Aufzeichnungen oder Checklisten auf der Baustelle).

Unternehmererklärungen sind in Bayern nur bei Sanierungen und nur in Hinblick auf die Erfüllung der EnEV notwendig. Besondere Sorgfalt ist bei kleinen Sanierungen (rechte Tabellenspalte) geboten, weil es hier i.d.R. keine bautechnischen Nachweise gibt. Gemäß Anlage 3 der EnEV muss der Unternehmer erklären, dass die jeweiligen Höchstwerte der Tabelle 1, Anlage 3 der EnEV eingehalten werden. Für Außenwände beträgt dieser z. B. 0,24 W/(m² K).

	NEUBAU UND ERWEITERUNG UM MEHR ALS 50 m ² NUTZFLÄCHE	SANIERUNG MIT ÄNDERUNG EINES AUSSENWAND- FLÄCHENANTEILS > 10 % UND SANIERUNG DER OBERSTEN GESCHOSSDECKE	SANIERUNG MIT ÄNDERUNG EINES AUSSENWAND- FLÄCHENANTEILS < 10 % UND ERWEITERUNGEN UM WENIGER ALS 50 m ² NUTZFLÄCHE
Planung	Sachverständige oder Architekten	Sachverständige oder Architekten	Keine Planung erforderlich!
Bautechnische Nachweise	Energienachweis, EnEV, § 3 u. § 5 Nachweise Wärmeschutz nach BayBO Art. 62	Energienachweis, EnEV § 3	Kein bautechnischer Nachweis erforderlich!
Vorschriften, Technische Baubestimm.	EnEV, DIN 4108 (ggf. alternativ DIN 18599)	EnEV, DIN 4108 (ggf. alternativ DIN 18599)	EnEV, DIN 4108
Unternehmer- pflichten	Übereinstimmung der verwendeten Bauprodukte mit Energienachweis und Luftdichtigkeit nach den Regeln der Technik ausführen	Übereinstimmung der verwendeten Bauprodukte mit Energienachweis, Luftdichtigkeit nach den Regeln der Technik ausführen und Ein- haltung EnEV Anlage 1, Tabelle 2	Einhaltung EnEV Anlage 3, Tabelle 1
Unternehmer- erklärung	Nicht erforderlich!	Erforderlich!	Erforderlich!
Nachweise des Heizungs- installateurs	Wärmeerzeugung $\triangle$ EnEV § 13 Wärmeverteilung $\triangle$ EnEV § 14 Klima-, Lüftung $\triangle$ EnEV § 15	Bei Änderung, wie Spalte Neubau	
Kaminkehrer	Prüfung nur im Falle einer Feuerstätte	Prüfung nach EnEV § 26	



Checkliste zum Abschluss von Ausbildungsverträgen

Beim Abschluss von Ausbildungsverträgen stellen sich besonders bei Betrieben, die nicht jedes Jahr ausbilden, zahlreiche Fragen. Die wichtigsten werden im nachfolgenden Artikel beantwortet.

Wer darf ausbilden?

Lehrlinge darf ausbilden

- wer persönlich und fachlich geeignet ist (§ 21 HWO) und
- wenn der Betrieb nach Art und Einrichtung für die Ausbildung im gewählten Beruf geeignet ist (§ 22 HWO).

Die fachliche Eignung in einem zulassungspflichtigen Handwerk besitzt, (Anlage A der HWO)

- wer die Meisterprüfung im Handwerk des Ausbildungsberufs oder in einem verwandten Handwerk bestanden hat oder
- wer dafür nach §§ 7, 7a oder 7 b HWO ausübungsberechtigt ist **und Teil IV** der Meisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat oder
- wer eine Ausnahmegewilligung nach § 8 erhalten **und Teil IV** der Meisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

Die fachliche Eignung in den zulassungsfreien Handwerken besitzt, (Anlage B der HWO und in handwerksähnlichen Gewerben)

- wer die Meisterprüfung abgelegt hat oder
- wer die persönlich und fachliche Eignung nach §§ 29, 30 BBiG besitzt (d. h.: einschlägige Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf oder eine andere anerkannte Prüfung mit angemessener Zeit in der beruflichen Praxis oder Meisterprüfung).
- oder
- wer Teil IV der Meisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

Dürfen Ingenieure ausbilden?

Ingenieuren, die keine berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nachweisen, können bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde eine widerrufliche Zuerkennungen der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse beantragen.

Auswahl des Lehrlings

Das Auswahl- und Einstellungsgespräch sollte mit dem Jugendlichen und den Eltern geführt werden. Eine empfehlenswerte Methode zur Feststellung der Eignung des Bewerbers ist ein Kurzpraktikum (2 bis 3 Tage im Betrieb).

Dreijähriger Ausbildungsvertrag

Der Berufsausbildungsvertrag ist schriftlich vor Beginn der Ausbildung abzuschließen. Vertragsformulare sind bei der Bauinnung oder der zuständigen Handwerkskammer erhältlich. Die Vertragsformulare enthalten zwingende Regelungsinhalte und Platz für zusätzliche einzelvertragliche Vereinbarungen.

Zweijähriger Ausbildungsverträge mit Anschlussoption

Wenn zunächst ein Vertrag über 2 Jahre abgeschlossen wird, ist in das Ausbildungsvertragsmuster der HWK einzutragen:

„Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf ...“

entweder „Hochbaufacharbeiter“, „Tiefbaufacharbeiter“ oder „Ausbau facharbeiter“

„Fachrichtung/Schwerpunkt ...“

einzutragen ist der Handwerksberuf, der bei einer Vertragsverlängerung auf 3 Jahre mit der Gesellenprüfung abgeschlossen wird, z. B. „Maurer“ oder „Fliesenleger“ oder „Straßenbauer“.

„Die Ausbildung beträgt nach der Ausbildungsverordnung ...“

2 Jahre = 24 Monate

„Die Probezeit beträgt ...“

„4 Monate“ (das ist nach dem Berufsbildungsgesetz möglich!)

Weiterleitung des Lehrvertrags an Eltern und SOKA-BAU

Nach der Eintragung des Lehrvertrags in die Lehrlingsrolle ist je 1 Vertrags-Exem-

plar an die Eltern und an die Sozialkassen der Bauwirtschaft, Salierstraße 7, 65189 Wiesbaden, weiterzuleiten. Dort wird die Ausbildungsnachweiskarte erstellt, die für die Erstattung der Ausbildungsvergütungen an den Ausbildungsbetrieb notwendig ist.

Probezeit

Während der Probezeit, die höchstens 4 Monate betragen darf, kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit – sowohl vom Auszubildenden als auch vom Ausbildungsbetrieb – ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden.

Ärztliche Untersuchung

Vor Beginn der Ausbildung muss sich der Betrieb eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung des Lehrlings vorlegen lassen, die nicht älter als 14 Monate sein darf.

Vor Ablauf des 1. Beschäftigungsjahres ist erneut eine ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist. Der Ausbildungsbetrieb hat den Lehrling 9 Monate nach Lehrbeginn zur Nachuntersuchung aufzufordern.

Berichtsheft

Der Lehrling hat ein Berichtsheft als Ausbildungsnachweis zu führen. Der Ausbilder hat dieses Berichtsheft regelmäßig durchzusehen. Über geeignete Berichtshefte (Formulare) erteilt die Bauinnung Auskunft.

Anmeldung und Freistellung für Berufsschule und überbetriebliche Ausbildungsstätte

Der Ausbildungsbetrieb hat sich um die nötigen Anmeldungen zu kümmern und den Lehrling zum Besuch der außerbetrieblichen Maßnahmen anzuhalten. Die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an der überbetrieblichen Ausbildung ist Pflicht des Lehrlings.

Erstattung von Ausbildungskosten durch SOKA-BAU

Die Ausbildungsbetriebe erhalten einen Teil der Ausbildungskosten von den Sozialkassen zurückerstattet. Derzeit wer-

den für gewerbliche Lehrlinge folgende Kosten erstattet:

a) Ausbildungsvergütungen

- Im 1. betrieblichen Lehrjahr: 10 Monatsvergütungen
- Im 2. betrieblichen Lehrjahr: 6 Monatsvergütungen
- Im 3. betrieblichen Lehrjahr: 1 Monatsvergütung

zuzüglich 20% anteilige Sozialaufwendung (siehe § 19 des Tarifvertrags über die Berufsbildung im Baugewerbe).

b) Kosten der

überbetrieblichen Ausbildung

In Höhe der im § 24 des Tarifvertrags über die Berufsbildung im Baugewerbe festgelegten Sätze für die überbetriebliche Lehrlingsausbildung, eine evtl. Internatsunterbringung und für die Fahrkosten zur überbetrieblichen Ausbildungsstätte rechnet das Ausbildungszentrum direkt mit den Sozialkassen der Bauwirtschaft ab.

Weitere finanzielle

Förderungen für ausbildende

Betriebe, „Fit for Work“

In den vergangenen Jahren gab es für Betriebe, die Absolventen aus Praxisklassen oder erstmalig ausbilden Fördermittel aus Mitteln des europäischen Sozialfonds „Fit for Work“. Die Förderbedingungen wurden in 2010 erst im September veröffentlicht (siehe BLICKPUNKT BAU 09/2010). Bei Redaktionsschluss lagen noch keine Informationen zu Förderungen in 2011 vor.

Was kostet die Ausbildung?

Auf der Grundlage der Ausbildungsvergütungen und Sozialkosten 2010 wurden die bei den Betrieben verbleibenden Kosten in Blickpunkt Bau 06/2010 errechnet:

1. Lehrjahr: 2.976,38 Euro durch 515 Std. = 5,78 Euro/Std
2. Lehrjahr: 8.701,08 Euro durch 866 Std. = 10,05 Euro/Std
3. Lehrjahr: 17.940,76 Euro durch 1.139 Std. = 15,75 Euro/Std

Ende der Lehrzeit

Das Ausbildungsverhältnis endet grundsätzlich mit Ablauf der Ausbildungszeit.

Es endet vorher, falls die Abschlussprüfung (z. B. nach 2 Jahren zum Hochbau-Tiefbau oder Ausbaufacharbeiter) bzw. die Gesellenprüfung früher bestanden wurde.

Verlängerung der Lehrzeit bei nicht bestandener Prüfung

Besteht der Lehrling seine Abschlussprüfung/Gesellenprüfung nicht, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um 1 Jahr.

Bei einer Lehrzeitverlängerung ist die Ausbildungsvergütung des letzten Lehrjahres weiter zu zahlen. Die in den Lohn tabellen ausgedruckten Vergütungen des 4. Ausbildungsjahres gelten für länger dauernde Ausbildungsberufe, die in einigen Baubetrieben erlernt werden können (z. B. Elektriker).

Flexible Arbeitszeit für volljährige Lehrlinge

Die für Jugendliche geltenden Arbeitszeitbestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes gelten nicht für volljährige Lehrlinge. Für sie ist der § 3 des BRTV gültig. Volljährige können daher voll in die betriebsüblichen Arbeitszeitregelungen eingegliedert werden.

Ausbildungsvergütungen für gewerbliche Auszubildende:

Die Ausbildungsvergütungen betrugen bis zum 31.03.2011

im 1. Lehrjahr: 614,00 Euro/Monat,
im 2. Lehrjahr: 943,00 Euro/Monat und
im 3. Lehrjahr: 1.191,00 Euro/Monat.

Diese Beträge dienen nur zur Orientierung. Die Ergebnisse der Tarifrunde 2011 lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

Weitere Fragen beantworten
Ihre Innungsgeschäftsstellen
und die LBB-Geschäftsstelle.

Präsident Peteranderl: EPF wichtigste Fachmesse für Fußbodenbau

Vom 30. Juni bis 2. Juli 2011 findet in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen die *Fachmesse Estrich Parkett Fliese (EPF)* statt. Die Messe ist die einzige internationale Fachmesse für den kompletten Fußbodenbau. Die Redaktion des BLICKPUNKT BAU sprach mit dem Schirmherrn der Messe, dem Präsidenten der Bayerischen Baugewerbeverbände, Dipl.-Ing. Franz Xaver Peteranderl.



Herr Präsident Peteranderl, wir freuen uns, dass Sie in diesem Jahr die Schirmherrschaft über die EPF übernommen haben. Sie waren in den vergangenen Jahren bereits Gast dieser Messe. Was waren Ihre Eindrücke?

Die EPF ist nicht umsonst zur wichtigsten Fachmesse für den Fußbodenbau geworden.

Bei jedem Besuch hat mich die Atmosphäre auf der EPF beeindruckt. Auf der EPF treffen sich die Fachleute. Es dürfte nur wenige Messen geben, die einen so hohen Fachbesucheranteil haben. Und das wirkt sich auf die Qualität der Gespräche und die Anzahl der Fachkontakte aus.

Außerdem herrscht an den Messetagen eine fast schon familiäre Stimmung. Man kennt sich eben und der herzliche und engagierte Service der Messeorganisation durch die Bayerische BauAkademie trägt auch ganz wesentlich dazu bei, dass man sich wohl fühlt.

Die Organisatorin der Messe, die Bayerische BauAkademie, ist sehr optimistisch, in diesem Jahr eine besonders hohe Besucherzahl zu erreichen. Wie es aussieht, steuert die EPF auf

einen neuen Ausstellerrekord zu. Und nach allem, was man hört, entwickelt sich die Konjunktur im Ausbauhandwerk derzeit zufrieden stellend. Können sie dies bestätigen?

Das stimmt. Wie die aktuelle Frühjahrs-umfrage der Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern zeigt, sind die Ausbau-betriebe überwiegend zufrieden mit der Auftrags- und Umsatzentwicklung in diesem Jahr. Während andere Baubereiche, wie etwa der Tiefbau, mit Umsatzeinbußen zu kämpfen haben, kann der Ausbausektor Zuwächse verzeichnen.

Das liegt sicher zu einem erheblichen Teil an der wieder deutlich gestiegenen Wertschätzung der Immobilie – auch als Anlageform. Auch die Konjunkturprogramme der Bundesregierung gaben in den vergangenen beiden Jahren einige Impulse. Und schließlich hat in den letzten Monaten auch der Wohnungsneubau nach jahrelangen Rückgängen endlich wieder deutlich angezogen. Von all diesen Entwicklungen profitieren die Estrich-, Parkett- und Fliesenleger.

Wir dürfen also, was die Baukonjunktur für Fußbodenbauer betrifft, für das vor uns liegende Jahr optimistisch sein. Aus vielen Gesprächen wissen wir aber, dass die Rahmenbedingungen für das Bauhandwerk nicht einfacher geworden sind. Wo sehen Sie Handlungsbedarf?

Besondere Sorge macht mir die extreme Sparpolitik der öffentlichen Hand. Ob bei den meisten Kommunen, beim Freistaat oder bei den Bundesausgaben – überall wird zurzeit bei den Bau- und Bestandserhaltungsinvestitionen der Rotstift angesetzt. Wir müssen uns klar darüber werden, dass es dabei nicht nur um ein paar zusätzliche Schlaglöcher oder ma-

rode Gebäude geht, sondern dass wir so unsere öffentliche Infrastruktur gefährden.

Aber auch sonst gibt es eine Reihe von wirtschaftspolitischen Fehlentwicklungen. In der Baupolitik gehört hierzu beispielsweise das starke Zurückfahren der meisten Wohnungsbauförderinstrumente. Hier brauchen wir wieder klare Signale an Investoren, wie etwa die Wiedereinführung der degressiven Afa oder die Erweiterung der Eigenheimrente auf die Finanzierung von Modernisierungsmaßnahmen. Dazu gehört aber auch die Einführung einer Klimaschutzabschreibung analog der Denkmalschutzabschreibung und Vereinfachungen im Mietrecht. Auch die immer höher gezogenen Anforderungen an die energetischen Standards bei Gebäudesanierungen sollten in ihren Wirkungen erst evaluiert werden, bevor man die Energieeinsparverordnung nochmals verschärft.

Die baugewerblichen Organisationen haben erst kürzlich ein „Schwarzbuch Bau“ mit den größten Fehlentwicklungen veröffentlicht, um zu verdeutlichen, welche Chancen auf mehr produktive Arbeitsplätze, höhere Einnahmen unseres Gemeinwesens und auf Wohlstand in Deutschland nicht genutzt werden, wenn die politisch Verantwortlichen der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Bauwirt-

schaft weiterhin nicht die erforderliche Beachtung schenken.

Wie wichtig sind denn Fachmessen, um bestimmte Entwicklungen voranzubringen?

Natürlich dient eine Fachmesse in erster Linie dem Geschäft. Man will sich über technische Neuerungen informieren und in seinem Geschäft am Puls der Zeit bleiben. Eine Messe ist vor allem ein Marktplatz für die Präsentation von Neuerungen und Innovationen. Darüber hinaus kann sie aber auch ein Katalysator von wirtschaftspolitischen Ideen und Forderungen sein. Man unterhält sich doch nicht nur über die neuesten Maschinen und Verfahren, sondern auch über das, was einen im betrieblichen Alltag stört oder freut. Deshalb sind Messen wie die EPF auch in dieser Hinsicht sehr wichtig.

Sollte man speziell Messen wie die EPF nutzen, um gezielt Nachwuchs auf die Messe einzuladen?

Ja, auf jeden Fall. Die EPF ist ja auch eine Kommunikationsplattform für alle Fachleute aus den Bereichen Estrich, Parkett und Fliese. Unsere Auszubildenden können hier direkt erfahren, welche Vielfalt

die entsprechenden Berufe bergen und wie viel Spannendes das Baugewerbe zu bieten hat.

Eine letzte Frage: Wie sehen Sie die Zukunft der Messe Estrich Parkett Fliese?

Diese Fachmesse hat sich in den letzten Jahren einen hervorragenden Platz unter den internationalen Fachmessen erarbeitet. Das beweisen nicht zuletzt steigende Aussteller- und Teilnehmerzahlen. Die EPF ist inhaltlich sehr gut positioniert und organisatorisch optimal aufgestellt. Gleichzeitig ist der Fußbodenbau ein sich dynamisch entwickelndes und veränderndes Segment des Baumarktes, der auch in Zukunft viele Innovationen hervorbringen wird. Ich bin überzeugt, dass die EPF eine gute Zukunft hat. Als Schirmherr der EPF wünsche ich ihr gutes Gelingen, Erfolg und gute Geschäfte.

Herr Präsident Peteranderl, wir danken ihnen für das Gespräch.



Erfolg unserer Lobbyarbeit: Bayerischer Staatsstraßenhaushalt für 2011 übertrifft Niveau von 2010

Nicht zuletzt auf Grund des massiven gemeinsamen Druckes der Verbände der bayerischen Bauwirtschaft übertrifft der Staatsstraßenhaushalt für das Jahr 2011 mit insgesamt 215 Millionen Euro das Niveau von 2010.

Als die Beratungen zum Doppelhaushalt 2011/12 Ende vergangenen Jahres begannen, deutete noch alle daraufhin, dass die Mittel für den Staatsstraßenhaushalt im laufenden Jahr drastisch auf ein Niveau von 123 Millionen Euro gekürzt werden sollen. Mit Schreiben an die Landtagsabgeordneten, in persönlichen Gesprächen und mit Pressearbeit hat der LBB gemeinsam mit dem Bayerischen Bauindustrieverband massiv darum gekämpft, dass im Interesse der Erhaltung der Straßeninfrastruktur und der Bauarbeitsplätze ausreichende Investitionen in die bayerischen Staatsstraßen auch in diesem Jahr fließen. Mit Erfolg!

Bereits der am 21. Dezember 2010 vom Ministerrat beschlossene und am 02. Februar 2011 vom Landtag verabschiedete Doppelhaushalt 2011/12 sah 148 Millionen Euro für den Staatsstraßenbau im Jahr 2012 vor.

Am 21. März 2011 verkündeten dann die regierenden CSU- und FDP-Fraktionen im Bayerischen Landtag, dass für 2011 weitere 41,7 Millionen für den Staatsstraßenhaushalt und zusätzlich für dieses

Jahr 25 Millionen für die Beseitigung von Frostschäden an den Staatsstraßen bereit gestellt werden. So stehen nunmehr für 2011 für den Staatsstraßenbau insgesamt 215 Millionen bereit und damit deutlich mehr als 2010.

Die Aufstockung der Mittel ist allerdings auch dringend notwendig. Nach einer Messung und Bewertung des Zustands durch die Staatsbauverwaltung überschreitet auf einer Skala „0“ (sehr gut) bis „5“ (schlecht) bereits 1/3 der Straßen den Wert von 4,5. Das ist der Schwellenwert, bei dem die Einleitung von baulichen oder verkehrsbeschränkenden Maßnahmen geprüft werden muss. Damit drohen heute 4.500 Kilometern unserer Staatsstraßen verkehrsbeschränkende Maßnahmen. 63% der Staatsstraßen in Bayern überschreiten die Warnwerte (Note 3,5). Der LBB fordert deshalb, dass nicht nur in diesem Jahr, sondern auch in den Folgejahren ein ausreichender Staatsstraßenetat von mindestens 200 Millionen Euro als fester Haushalts-titel eingeplant wird, um den schleichenden Substanzverlust unserer Verkehrsinfrastruktur entgegen zu wirken. ■

Geänderte Bekanntmachung der ZTV Asphalt-StB 07

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern hat mit Fassung vom 11. März 2011, Änderungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007, ZTV Asphalt-StB 07, bekannt gemacht.

Mit den Änderungen wird eine einheitliche Bewertung des Asphaltmischgutes mit und ohne Asphaltgranulatzugabe im Hinblick auf den Erweichungspunkt Ring und Kugel ermöglicht. Die Grenzwerte der Tabelle 16 gelten jetzt sowohl für die Sortenreineverwendung von Straßenbaubitumen oder polymermodifiziertem Bitu-

men gemäß dem TL Bitumen – StB als auch bei der Mitverwendung von Asphaltgranulat. Für den Hohlraumgehalt von Asphaltdeckschichten aus offenporigem Asphalt gemäß Tabelle 15 werden nunmehr sowohl ein Höchst- als auch ein Mindestwert gefordert.

Hinweis: Das Allgemeine Rundschreiben der Obersten Baubehörde kann unter: www.verkuendung-bayern.de allgemeines Ministerialblatt Nr. 3 / 2011, Seiten 85 herunter geladen werden.

Oberste Baubehörde gibt Änderungen an TL Asphalt-StB 07 neu bekannt

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern hat mit Fassung vom 11. März 2011, die Differenzierung der Anforderungen an den Anteil gebrochener Oberflächen der groben Gesteinskörnungen für die Asphaltmischgutarten AC T und AC TD geändert.

Mit Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau vom 10. November 2008 (Allgemeines Ministerialblatt Seite 717) hat die Oberste Baubehörde die neuen Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau für Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007, bekannt gemacht.

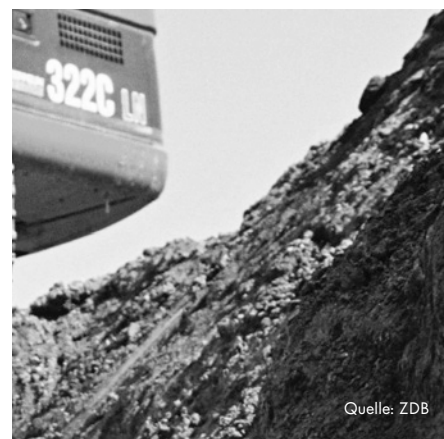
Die in der Folge mehrfach geänderte Bekanntmachung wurde nunmehr erneut geändert. Durch eine Änderung des Anhangs A der TL Asphalt-StB 07 wird der Anhang A, der eine Differenzierung der

Anforderungen an den Anteil gebrochener Oberflächen der groben Gesteinskörnungen für die Asphaltmischgutarten AC T und AC TD enthält, den Tabellen 4 und 5 angeglichen.

Darüber hinaus werden nunmehr zur Präzisierung der DIN EN 13108, Teil 21 „Werkseigene Produktionskontrolle“ die Zuordnung zu den Produktgruppen sowie die Mindest- Prüfhäufigkeiten geregelt.

Das Allgemeine Rundschreiben 29/2010 der obersten Baubehörde kann im Internet unter: www.verkuendung-bayern.de Allgemeines Ministerialblatt 2011, Heft 03 heruntergeladen werden (Seite 82 ff.).

Die TL Asphalt-StB 07 kann beim FGSV Verlag GmbH, www.fgsv.de bestellt werden.



Quelle: ZDB




**Bayerische
BauAkademie**

Alle Veranstaltungen der Bayerischen BauAkademie finden Sie im Internet unter www.baybauakad.de oder fordern Sie kostenlos Informationsmaterial an unter info@baybauakad.de

EPF mit noch mehr Ausstellern und Produkten

Deutschlands reine Fußbodenbau-Handwerkersmesse, die EstrichParkettFliese (EPF) in Feuchtwangen liegt mit deutlich mehr Ausstellern über den Zahlen der vergangenen Jahre. Über 180 Aussteller haben sich bereits zu der vom 30. Juni bis 2. Juli 2011 stattfindende Fachausstellung angemeldet. Die Schirmherrschaft der Messe übernimmt der Präsident der Bayerischen Baugewerbeverbände, Dipl.-Ing. Franz Xaver Peteranderl.

Das neue Konzept der EstrichParkettFliese (EPF) geht auf: Die für 2011 zusätzlich ins Angebot aufgenommenen 2000 Quadratmeter mehr Ausstellungsfläche im Hauptmessezeit wurden von den Ausstellern sehr gut angenommen.

Neuerungen

Erstmalig findet der Besucher im Hauptmessezeit eine Kommunikationsinsel als zentrale Anlaufstelle: Dort präsentieren sich die ideellen Träger, aber es finden auch Live-Events wie Podiumsdiskussionen statt und Verbände informieren über die Branche. Der weitläufige Außenbereich präsentiert sich mit Praxisvorführungen sowie großen Exponaten wie Estrichfördermaschinen oder Logistikzubehör.

Innovative Produkte

Neben nationalen Neulingen hat sich auch der Anteil der ausländischen Aussteller gegenüber der letzten Messe noch einmal erhöht. Schwerpunkte in der Produktpräsentation sind in diesem Jahr „schnelle“ Bauchemiehilfer für Terminbaustellen und Systemtechnik, aber auch neue Detaillösungen wie Designfugen mit Glitzereffekt, Zusatzstoffe für Architekturbeton oder mineralisierte Holzspäne als ökologischer Dämmstoff. Auch die Themen Ökologie und Nachhaltigkeit (Green Building) gewinnen immer mehr an Bedeutung und ziehen sich wie ein roter Faden durch die präsentierten Produkte.

Die Maschinenteknik orientiert sich an den Anforderungen der jeweiligen Produkte. So stellt der aktuelle Trend zu dunklen Naturholzböden und zum Einfärben heller Holzarten zum Beispiel wesentlich höhere Anforderungen an das Schleifen. Hier zeigen die Anbieter von Schleifwerkzeugen Produktneuheiten und



-weiterentwicklungen. Beim Parkett ist alles von Tropenholzalternativen über modernstes Echtholzfurnierparkett in avantgardistischen Farbtönen bis hin zum Altholzdesign vertreten. Auch Premieren gibt es auf der EPF: So werden zum Beispiel ein neues Produkt zur Dämmschicht-trocknung sowie ein neuer Oberbelag aus Gipsfasern präsentiert.

Vorträge und Workshop ergänzen Praxis

Umfangreiche Informationen erwarten die Fachbesucher nicht nur im Ausstellungs-bereich, sondern auch bei den vielen Vorträgen am Rande der Messe. Technische Schwerpunkte sind 2011 u.a. vieldiskutierte Estrichthemen wie Estrichbeschleuniger, Fließestriche, dünn-schichtige oder schwindkompensierte Estriche. Die genauen Inhalte und die Termine stehen auf der Homepage unter www.epf-messe.de.

Speziell für Führungskräfte aus Unternehmen des Fußbodenbaus findet bereits am ersten Messetag ein kostenloser Workshop zum Thema „Neue Chancen für Aufträge im Fußbodenbau“ mit einem versierten Verkaufstrainer statt.

Übergroßer Turnschuh

Ganz spektakulär wird der neu hinzugekommene Bereich Fliese präsentiert. Zentral im Freigelände arbeiten der weltweit drittbeste Fliesenleger Georg Leicht aus

Schüsselfeld in Bayern, der Sieger der Europameisterschaft 2010, Georg Weißmüller, aus dem hessischen Hünfeld und der deutsche Meister im Fliesenlegerhandwerk 2009, Johannes Fleischmann aus Hilpoltstein in Bayern, an einer gemeinsamen Aufgabe: Ein überdimensionaler, zwei Meter langer Turnschuh wird kunstvoll und nach allen Regeln der Kunst mit Mosaik gestaltet.

Tag der Ausbildung

Mit zum umfangreichen Rahmenprogramm gehört der neue Tag der Ausbildung der Bundesfachschule Estrich + Belag. Eingeladen sind interessierte Ausbildungsbetriebe, aber auch Ausbilder und Auszubildende aus der ganzen Bun-

desrepublik, um sich über die vielfältigen Möglichkeiten in ihrem Beruf zu informieren. Gern gesehen sind zu dieser Veranstaltung, die am Donnerstag, den 30.6.2011 ab 11 Uhr stattfindet, interessierte Schüler und Betriebe, um das Thema Ausbildung im Estrichlegerhandwerk unverbindlich kennen zu lernen.

Kontakte auch abends pflegen

Erholung findet der Messebesucher bei zwei schon fast legendären Abendveranstaltungen. Am Donnerstag treffen sich traditionell Besucher und Aussteller ab 18 Uhr zum EPF-Treff im Biergarten der Bayerischen BauAkademie. Festlich geht es dagegen am Freitagabend während der „EPF at night“ zu. Es gibt nur noch wenige begehrte Eintrittskarten, die direkt gebucht werden können.

Veranstalter und Träger

Veranstalter der EstrichParkettFliese ist die Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes mbH.

Die Organisation liegt bei der Bayerischen BauAkademie, Feuchtwangen. Die Schirmherrschaft der Messe übernimmt der Präsident der Bayerischen Baugewerbeverbände, Dipl.-Ing. Franz Xaver Peteranderl.

Folgende Fachverbände fungieren als ideelle Träger:

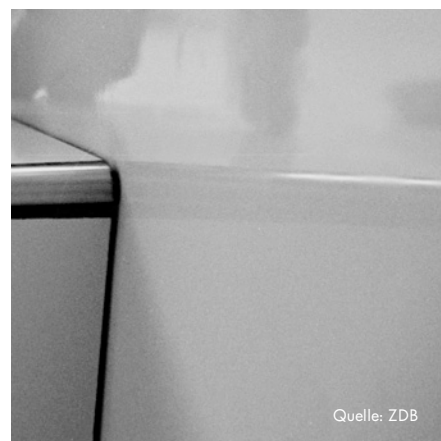
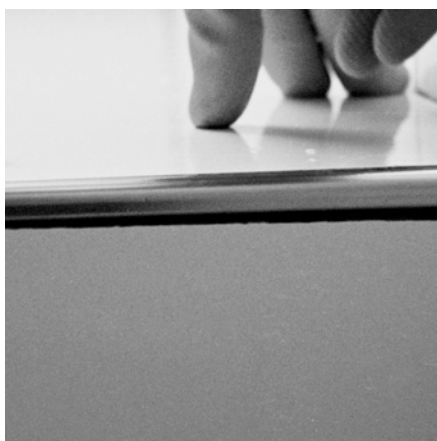
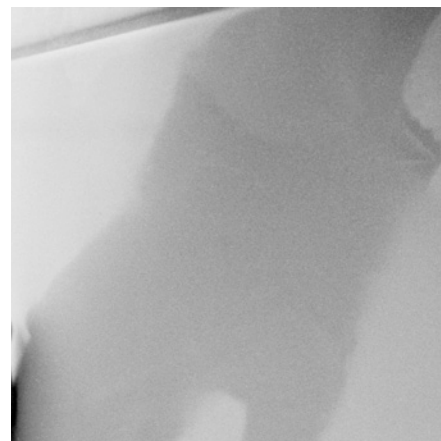
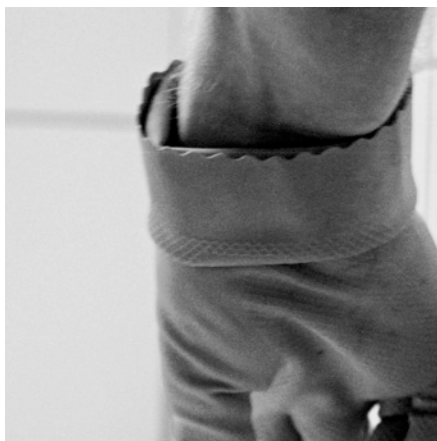
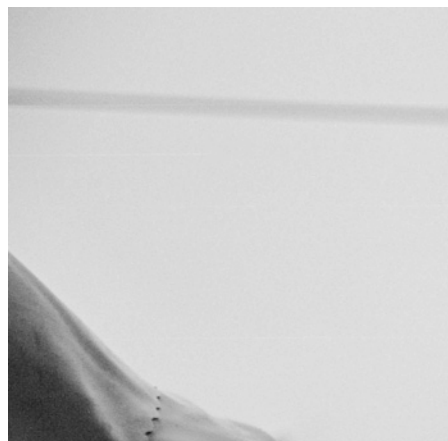
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB), Berlin,

Bundesverband Estrich und Belag (BEB), Troisdorf-Oberlar,

Bundesfachschule Estrich + Belag (BFS), Feuchtwangen,

Zentralverband Parkett und Fußbodentechnik (ZVPF), Troisdorf-Oberlar und die

Landesfachgruppe Fliesen + Naturstein in Bayern.



Quelle: ZDB



Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen (Juni/Juli/August 2011)



Bautechnik

Estrich und Belag

BE 31 Vorbereitung
zur Meisterprüfung
im Estrichleger-Handwerk
Teil I „Fachpraxis“ und
Teil II „Fachtheorie“
Module einzeln buchbar

Modul 3
Estrichtechnologie,
Bauchemie,
Leistungsverzeichnis,
Kalkulation
06.06. – 17.06.2011

Modul 4
Estrichtechnologie,
Toleranzen,
Abdichtung,
Güteschutz
04.07. – 15.07.2011

Modul 5
Aufmaß
und Abrechnung,
Trittschalldämmung,
Bauphysik
25.07. – 05.08.2011

Fliesen und Naturstein

BF 31 Vorbereitung
zur Meisterprüfung
im Fliesenleger-Handwerk
Teil I „Fachpraxis“ und
Teil II „Fachtheorie“
Module einzeln buchbar

Modul 3
Abdichtung,
Oberflächenschutz-
maßnahmen,
Betriebsführung,
Betriebs-
organisation
06.06. – 17.06.2011



Quelle: ZDB

Modul 4
Hygieneanforderungen,
Sanierungsmaßnahmen,
Auftragsbeschaffung,
Gestaltung mit EDV
04.07. – 15.07.2011

Modul 5
Angebotsbearbeitung,
Auftragsabwicklung,
Kostenstrukturen,
Qualitätsmanagement
25.07. – 05.08.2011

Modul 6
Praktische Schnitttechnik
29.08. – 09.09.2011

Modul 7
Arbeitsorganisation,
Aufmaß und Abrechnung,
Nachkalkulation,
Mitarbeiterführung
26.09. – 07.10.2011

Modul 8
Meisterprüfungsprojekt
24.10. – 28.10.2011

Fachgespräch
02.11.2011

BF 02 Schnitttechnik
für Fliesenleger
29.08. – 02.09.2011

Wärme-, Kälte-, Schallschutz

BW 31 Vorbereitung
zur Meisterprüfung
im WKS-Isolierer-Handwerk
Teil I „Fachpraxis“ und
Teil II „Fachtheorie“
Module einzeln buchbar

Modul 2
Brandschutzfachkraft,
Baulicher Wärme-
und Feuchteschutz,
Sicherheitstechnik
06.06. – 17.06.2011

Modul 3
Fachzeichnen,
Sicherheitstechnik,
Fachkunde Kälteschutz,
Fachrechnen
04.07. – 15.07.2011

Modul 4
Wärme-
und Feuchteschutz
im Anlagenbau,

Fachkunde Kälteschutz,
praktische Übungen
25.07. – 05.08.2011

Modul 5
Leistungsverzeichnis,
Kalkulation,
technischer Schallschutz,
Ortschaum
22.08. – 02.09.2011

Modul 6
Rechenbeispiele
im Wärme-
und Feuchteschutz,
Thermografie,
Fachrechnen
19.09. – 23.09.2011

Modul 7
Fachpraktische Prüfung/
mündliche Prüfung
26.09. – 30.09.2011

Baumaschinentechnik

Führerscheine

MF 42 Weiterbildung
für EU-Berufskraftfahrer



Modul 1 – 5
06.06. – 10.06.2011
11.07. – 15.07.2011

MF 42-1 Modul 1
Eco-Training
06.06.2011
11.07.2011

MF 42-2 Modul 2
Vorschriften für
den Güterverkehr
07.06.2011
12.07.2011
02.08.2011

MF 42-3 Modul 3
Sicherheitstechnik
und Fahrsicherheit
08.06.2011
13.07.2011
30.07.2011

MF 42-4 Modul 4
Schaltstelle Fahrer
09.06.2011
09.07.2011
14.07.2011

MF 42-5 Modul 5
Ladungssicherung:
Kenntnisse über
die Kräfte
während der Fahrt
10.06.2011
15.07.2011
16.07.2011

MF 96 Digitaler Tachograph
für Unternehmer,
Beauftragte und
Kraftfahrer
17.06.2011

MF 31 C/CE-Führerschein
inkl. Ladungssicherung u. a.
29.08. – 16.09.2011

MF 41 Beschleunigte
Grundqualifikation
zum EU-Berufskraftfahrer
29.08. – 23.09.2011

Hochbau

MH 05 Überbetriebliche
Ausbildung –

Einweisung
an Turmdrehkränen
06.06. – 10.06.2011
22.08. – 26.08.2011

MH 70 Gabelfahrerstapler-
ausbildung inkl. Fahrpraxis
07.06. – 10.06.2011

Tiefbau

MT 16 Radladerfahrer
für Beton- und
Asphaltmischanlagen
06.06. – 10.06.2011
11.07. – 15.07.2011

**Anmeldung und
detaillierte Auskünfte:**
Bayerische BauAkademie
Ansbacher Straße 20
91555 Feuchtwangen
Telefon 09852/9002-0
Telefax 09852/9002-909
info@baybauakad.de
www.baybauakad.de



Aus- und Fortbildungsstätten der Bauinnungen (Juni/Juli/August 2011)

Aus- und Fortbildungszentrum Nördlingen

Brandschutzfachkraft
06.06. – 11.06.2011

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Aus- und Fortbildungszentrum
Kerschensteinerstraße 35
86720 Nördlingen
Telefon 09081/25970
Telefax 09081/259725
www.bauinnung-donau-ries.de

Bauinnung München

Vorbereitungs-Lehrgang auf die Teile I und II der Meisterprüfung für Stuckateure/Trockenbauer

Vollzeit-Lehrgang
im Ausbildungsjahr 2011/2012

Lehrgangsziel

Im theoretischen Lehrgangsteil werden fachtheoretische Kenntnisse vermittelt, die Grundlage für eine handwerkliche Betriebsführung sind und die auch in der theoretischen Meisterprüfung abgeprüft werden.

Im praktischen Lehrgangsteil werden vorausgesetzte handwerkliche Fertigkeiten in Vorbereitung auf die anschließende praktische Meisterprüfung vertieft.

Teilnahmevoraussetzungen:

- Zulassung zur Meisterprüfung durch die zuständige Handwerkskammer
- **Dringend empfohlen:**
Mehrjährige praktische Berufserfahrung

Lehrgangszeit

Teil II (Theorie)
10.09.2011 – 13.12.2011

Teil I (Praxis)
09.01.2012 – 10.02.2012

Prüfungen

Teil II (Theorie)
14.12.2011 – 16.12.2011
bei Bedarf mündlich:
Jan./Feb. 2012

Teil I (Praxis)
13.02.2012 – 17.02.2012
evtl. Fachgespräch
24.02.2012

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Bauinnung München
Westendstraße 179
80686 München
Telefon 089/570704-32
Telefax 089/570704-31
www.bauinnung-muenchen.de
(unter Fortbildung, mittig oben)

Die lohnsteuerliche Behandlung von Auslösungen, Wegegeldern und sonstigen Aufwandsentschädigungen im Baugewerbe

Die für die Lohnabrechnung sehr hilfreiche und in allen Punkten aktualisierte Broschüre enthält:

- **Tarifliche Ansprüche nach dem Bundes-Rahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV-Bau 2002/2003 für gewerbliche Arbeitnehmer; BRTV-Bau 2002/2003 für Angestellte und Poliere) in der ab 01.09.2010 geltenden Fassung.**
 - z. B. Anspruch und Höhe der Auslösung, Unterkunftsgeld, Reisegeld- und Reisezeitvergütung, Wochenendheimfahrten, Fahrtkostenerstattung und -abgeltung, Wegezeitvergütung
- **Tarifliche Auslösungssätze (gültig seit 1. September 2002)**
 - für technische und kaufmännische Angestellte, Poliere und Schachtmeister, gewerbliche Arbeitnehmer sowie für Beschäftigte im Feuerungsbau
- **Steuerliche Dienstreise – Beträge (in Euro) für das Inland und Ausland**
 - Gültig ab 1. Januar 2008 (Inland) und 1. Januar 2010 (Ausland)
 - Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen
- **Lohnsteuerfreie Beträge (in Euro) nach den Lohnsteuer-Richtlinien 2008**
 - Anerkannte Werbungskosten, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer steuerfrei ersetzen kann
- Dienstreisekosten und Einsatzwechseltätigkeit
- doppelte Haushaltsführung
- verbilligte Mahlzeiten bzw. Unterkunft
- gesonderter Ausweis des Frühstücks bei Übernachtungsrechnungen
- **Neue steuerliche Werte (in Euro) der Sachbezüge**
 - gültig ab 1. Januar 2011
 - für Alte und Neue Bundesländer
- **Berechnungsbeispiele**

Bezugsquelle:

Steuer-Erfahrungsaustausch
Bauwirtschaft
Schürerstraße 3
97080 Würzburg
Telefon 0931/32105-15
Telefax 0931/32105-55

Die lohnsteuerliche Behandlung von Auslösungen, Wegegeldern und sonstigen Aufwandsentschädigungen im Baugewerbe
Broschüre DIN-A5, 71 Seiten
53. Auflage, Stand 1. Januar 2011
Preis: 16,50 Euro
incl. Versandkosten,
zzgl. 7 % USt.

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR BIS FEBRUAR	2010	2011	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	113 838	115 803	1,7
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	410 867	438 281	6,7
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	4 340	6 377	46,9
Gewerblicher und industrieller Bau	3 647	4 646	27,4
davon: Hochbau	2 249	2 985	32,7
Tiefbau	1 398	1 661	18,8
Öffentlicher und Verkehrsbau	2 194	2 841	29,5
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	174	217	24,7
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	643	845	31,4
davon: Tiefbau			
Straßenbau	495	724	46,3
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	882	1 055	19,6
insgesamt	10 181	13 864	36,2
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	376 098	559 156	48,7
Gewerblicher und industrieller Bau	417 287	534 980	28,2
davon: Hochbau	283 024	375 832	32,8
Tiefbau	134 263	159 148	18,5
Öffentlicher und Verkehrsbau	266 672	318 702	19,5
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	15 005	17 699	18,0
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	91 202	104 876	15,0
davon: Tiefbau			
Straßenbau	59 742	74 746	25,1
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	100 723	121 381	20,5
Baugewerblicher Umsatz	1 060 057	1 412 838	33,3

Quelle: Bayerisches Landsamt für Statistik und Datenverarbeitung, München 2011



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WKSBB-ISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.

FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU